

# RS OGH 1989/11/7 4Ob134/89 (4Ob1012/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1989

## Norm

IPRG §48 Abs2

## Rechtssatz

Werden Waren unter Verstoß gegen § 9 Abs 3 UWG im Ausland an ein Unternehmen verkauft, von dem der Verkäufer weiß, daß es diese Waren nach Österreich bringen und hier verkaufen wird, ist österreichisches Recht anzuwenden; der Verkäufer kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 134/89  
Entscheidungstext OGH 07.11.1989 4 Ob 134/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077550

## Dokumentnummer

JJR\_19891107\_OGH0002\_0040OB00134\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)